

Strukturierte Finanzierungen News aus dem Bereich geschlossene Fondsgestaltungen



IDW EPS 902: Prüfung des Soll-Ist-Vergleichs in Leistungsnachweisen über durchgeführte Vermögensanlagen

Der HFA hat den vom Arbeitskreis „Prospektbegutachtung“ vorbereiteten Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Prüfung des Soll-Ist-Vergleichs in Leistungsnachweisen über durchgeführte Vermögensanlagen (IDW EPS 902) am 07.09.2012 im schriftlichen Verfahren verabschiedet.

Nach dem IDW Standard: Grundsätze ordnungsmäßiger Beurteilung von Verkaufsprospekten über öffentlich angebotene Vermögensanlagen (IDW S 4) haben Anbieter von öffentlich angebotenen Vermögensanlagen bei der Prospektierung Soll-Ist-Vergleiche über den Erfolg der von ihnen durchgeführten Vermögensanlagen zu erbringen, die Anlegern verdeutlichen, ob und in welchem Umfang Vorhersagen über wesentliche wirtschaftliche Parameter (z.B. Investition, Finanzierung) bei diesen Vermögensanlagen eingetreten sind. Die im IDW S 4 definierten Mindestangaben werden als Maßstab für eine Prüfung nach IDW EPS 902 dienen.

Da die Prüfung von Leistungsnachweisen nur auf Basis verlässlicher Angaben möglich ist, müssen die Jahresabschlüsse der für den Soll-Ist-Vergleich maßgeblichen Gesellschaften nach §§ 317 ff. HGB durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft sein.

Der IDW EPS 902 ist in der Rubrik Verlautbarungen, Download von Entwürfen abrufbar. Es besteht die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 28.03.2013.

Neue Energiesteuer für alle Stromerzeuger in Spanien

Mitte September 2012 hat die spanische Regierung eine neue Steuer auf Einnahmen aus Stromerzeugung beschlossen. Diese soll einheitlich 6% der Gesamteinnahmen betragen und ausnahmslos für alle Stromanbieter gelten. Für Stromerzeuger von Wind-, Photovoltaik-, Thermosolar- und Biomasseenergie rechnet die Regierung mit einer Mehrbelastung von EUR 688 Mio. Mit der Steuer will Spanien insgesamt EUR 2,7 Mrd. einnehmen. Mit weiteren Abgaben, wie z.B. einer noch nicht näher spezifizierten Subventionsverringerung für Thermosolaranlagen, soll das Defizit im Energiesektor reduziert und 2013 ein ausgeglichener Energiehaushalt ausgewiesen werden. Das spanische Parlament muss dem Regierungsentwurf noch zustimmen.

Sonstige Steueränderungen in Spanien

Im Zusammenhang mit dem Königlichen Gesetzesdekret 20/2012 vom 13.07.2012 wurden verschiedene steuerliche Änderungen beschlossen. In erster Linie zählt hierzu die Erhöhung der Mehrwertsteuer. Mit Wirkung ab dem 01.09.2012 wird der allgemeine Mehrwertsteuersatz



von derzeit 19% auf 21%, der reduzierte Steuersatz von derzeit 8% auf 10% erhöht.

Neues DBA mit Spanien

Am 18.07.2012 unterzeichneten Spanien und Deutschland die Ratifizierung des neuen Doppelbesteuerungsabkommens, welches im Februar 2011 unterzeichnet wurde und nunmehr ab 01.01.2013, gemäß den Bestimmungen von Art. 30, anzuwenden ist. Das neue Abkommen beinhaltet eine Aktualisierung des im Jahre 1966 unterzeichneten Abkommens und orientiert sich vorwiegend am aktuellen Musterabkommen der OECD.

Regulierung

Die Übergangsbestimmung der AIFM-Richtlinie

(Thomas A. Jesch/Frank Geyer, BKR 2012, 359)

Die Autoren beschäftigen sich mit der Übergangsvorschrift des Art. 61 der AIFM-Richtlinie. Sie erörtern die einzelnen Absätze der Vorschrift anhand von Fallbeispielen. Ferner wird das Prozedere der Zulassung von AIFM in seinen wesentlichen Zügen dargestellt.

Die Verwaltung alternativer Investmentvermögen nach dem KAGB-E – Bestimmung der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, Master-AIF-KVG-Strukturen, Typenzwang und deren Auswirkungen auf die Verwaltung

(Frank Herring/Detmar Loff, DB 2012, 2029)

Die Verfasser nehmen zur Regelung der Verwalter alternativer Investmentfonds und zu Gestaltungsoptionen für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften (AIF-KVG gemäß § 1 Abs. 32 i.V.m. Abs. 36 KAGB-E) (Diskussionsentwurf des BMF v. 20.07.2012) Stellung.

Sie gehen darauf ein, welche wesentlichen Typen alternativer Investmentvermögen (AIF) zulässig sein sollen und welche Auswirkungen die Wahl des AIF gem. den

Regelungen des KAGB-E auf die Verwaltung der AIF und auf die Wahl der Anlageobjekte hat.

Fundraising nach der AIFM-Richtlinie und Umsetzung in Deutschland durch das KAGB

(Detmar Loff/Ulf Klebeck, BKR 2012, 353)

Zentraler Bestandteil der AIFM-Regulierung ist neben der Erlaubnispflicht für die Verwalter von AIFs auch die Zulassung und Aufsicht über den Vertrieb von AIFs.

Der Beitrag befasst sich detailliert mit dem Begriff des „Vertriebs“ und zeigt auf, dass durch die Umsetzung der AIFM-Richtlinie eine grundlegende Änderung des Regulierungskonzepts eintreten wird.

Rechtsprechung

Wirtschaftsrecht

Behandlung selbstständiger Beratungsunternehmen der „Finanzgruppe“ einer Sparkasse als freie Anlageberater

BGH-Urteil v. 19.07.2012 III ZR 308/11

Die Entscheidung des BGH betrifft eine bislang höchstgerichtlicher nicht entschiedene Abgrenzung zwischen bankgebundenem und freiem Anlageberater. Diese Frage ist für die Anwendung der Grundsätze der Kickback-Rechtsprechung auf einen Anlageberater entscheidend, nach der bankgebundene, nicht aber freie Anlageberater ihre Kunden über durch Rückvergütungen hervorgerufene Interessenkonflikte aufklären müssen.

Im entschiedenen Fall handelte es sich um eine zur „Finanzgruppe“ einer Sparkasse gehörende Vertriebsgesellschaft, die die Klägerin über die Beteiligung an einem geschlossenen Fonds beriet. Dabei verwendete sie Unterlagen, aus denen sich ergab, dass sie ein (rechtlich) selbstständiges Unternehmen und keine Bank oder Bankabteilung sei. Der BGH betrachtete die Beklagte dementsprechend als freien Anlageberater und lehnte eine Aufklärungspflicht über die Rückvergütungen ab. Unerheblich sei, ob die Vertriebsgesellschaft ihre Tätigkeit in den Geschäftsräumen der Bank überwiegend gegenüber Kunden der Bank ausübe.

Unklare Regelung einer Garantieeinschränkung bei Leistungsabfall von Solarmodulen

LG München I, Urteil v. 10.05.2012 12 O 18913/11

Gewährt ein Solarhersteller in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) seinen Kunden zur Absicherung der Leistungsfähigkeit der Solarmodule während der jeweiligen Projektlaufzeit von 20 bis 25 Jahren eine Garantie für den Fall eines Leistungsabfalles und



regeln die AGB an anderer Stelle, dass die Kosten für die Montage und Demontage der Solarmodule nicht übernommen werden, so verstößt dies gegen das Transparenzgebot. Die Verwendung der AGB ist insoweit wettbewerbswidrig.

Die Garantiezusage ist für den durchschnittlichen Verbraucher so zu verstehen, dass Reparatur und Austausch der Module kostenlos sind; dies erweckt insbesondere – auch im Hinblick auf den Austausch – die berechnete Erwartung des Verbrauchers, dass die Montagekosten im Garantiefall von dem Solarhersteller zu tragen sind. Die Einschränkung der Garantiezusage wäre nur dann nicht zu beanstanden gewesen, wenn hierauf eindeutig an anderer geeigneter Stelle hingewiesen worden wäre, um Missverständnisse zu vermeiden.

Da im vorliegenden Fall eine Verbraucherzentrale klagende Partei war und das Verfahren offenkundig Verbraucher betraf, konnte das Gericht die Frage offen lassen, inwieweit Endkunden, wenn sie eine Photovoltaikanlage betreiben, Unternehmer i.S.d. § 14 BGB sind.

Immobilienkauf: Notarielle Beurkundung einer nachträglichen Stundungsabrede

LG Dessau-Roßlau, Urteil v. 15.06.2012 2 O 767/11
Gemäß § 311b Abs. 1 BGB bedarf ein Vertrag, durch den sich eine Partei verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder zu erwerben, der notariellen Beurkundung. Dies gilt für sämtliche Abreden im Zusammenhang mit dem Immobiliengeschäft. Vereinbaren die Vertragsparteien nach Abschluss des Grundstückskaufvertrages eine unbefristete Stundung des Kaufpreises, bedarf die Abrede als Änderung des Kaufvertrages zur Wirksamkeit ebenfalls der notariellen Beurkundung.

Einkommensteuer

Nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

BFH-Urteil v. 20.06.2012 IX R 67/10v (DStR 2012, 1801)

Der BFH hat entschieden, dass Schuldzinsen für ein Darlehen, das ursprünglich zur Finanzierung von Anschaffungskosten einer zur Vermietung bestimmten Immobilie aufgenommen wurde, grundsätzlich auch dann noch als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können, wenn das Gebäude veräußert wird, der Veräußerungserlös aber nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeit zu tilgen.

Der BFH ändert damit seine bisherige – restriktivere – Rechtsprechung zur beschränkten Abziehbarkeit nachträglicher Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Der BFH begründet seine Rechtsprechungsänderung sowohl mit der im Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidung, Wertsteigerungen bei der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Grundstücken innerhalb einer auf zehn Jahre erweiterten Frist zu erfassen, als auch mit der gesetzestechnischen Verknüpfung von privaten Veräußerungsgeschäften mit einer vorangegangenen steuerbaren und steuerpflichtigen Nutzung des Grundstücks durch die Regelung in § 23 Abs. 3 Satz 4 EStG.

Vor diesem Hintergrund müsse der nachträgliche Schuldzinsenabzug bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ausgeweitet und damit die notwendige steuerrechtliche Gleichbehandlung von nachträglichen Schuldzinsen bei den Gewinn- und bei den Überschusseinkünften wieder hergestellt werden.

Gewerbsteuer

Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe verfassungsgemäß

FG Hamburg, Urteil v. 29.02.2012 1 K 48/12 – Rev. eingelegt (Az. des BFH: I R 21/12)

Die Gewerbesteuer sei zwar eine Betriebsausgabe und deshalb verstoße die Nichtabziehbarkeit gegen das objektive Nettoprinzip. Das FG Hamburg hält dies jedoch durch die vom Gesetzgeber gewollte Steuerbelastungstransparenz als steuertechnische Erwägung unter Berücksichtigung gleichzeitiger Kompensationen für gerechtfertigt.



Abgrenzung vorbereitender Tätigkeiten zur Aufnahme werbender Tätigkeiten einer gewerblich geprägten Personengesellschaft

FG Hamburg, Urteil v. 25.10.2011 2 K 13/11 – rechtskräftig

Ursprünglich hatte die Klägerin, eine GmbH & Co. KG, beabsichtigt, ein von ihr bestelltes Containerschiff selbst zu betreiben. Da sie im Zuge der Herstellung erhebliche Währungsgewinne erzielte, die den sich später beteiligenden Kommanditisten nicht zugutekommen sollten, übertrug die Klägerin den Bauvertrag vor Inbetriebnahme auf eine andere Personengesellschaft mit zum Teil zuvor an der Klägerin beteiligten Gesellschaftern. Das FA nahm den Beginn einer werbenden Tätigkeit mit Veräußerung des Bauvertrags an und erließ entsprechende Gewerbesteuerbescheide.

Das FG Hamburg sah im vorliegenden Streitfall jedoch das Stadium der vorbereitenden Tätigkeit noch nicht als überschritten an, da die Klägerin keine weiteren Tätigkeiten für die Erwerberin übernommen habe und nur noch nach außen – unter Freistellung im Innenverhältnis – weiterhin als Bestellerin und Ansprechpartnerin der Banken aufgetreten sei.

Umsatzsteuer

EuGH: Umsatzsteuer für von Holdinggesellschaft erworbene Dienstleistungen

EuGH-Urteil v. 06.09.2012 C-496/11, Portugal Telecom SGPS SA/Fazenda Pública Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Central Administrativo Sul (Portugal) (DStR 2012, 1859)

Der EuGH hat entschieden, dass Art. 17 Abs. 2 und 5 der Sechsten RL 77/388/EWG des Rates vom 17.05.1977 dahingehend auszulegen ist, dass eine Holdinggesellschaft, die in Ergänzung ihrer Haupttätigkeit (d.h. vorliegend die Verwaltung von Anteilen an Gesellschaften, deren Gesellschaftskapital sie ganz oder teilweise hält) Gegenstände und Dienstleistungen bezieht, die sie

anschließend den genannten Gesellschaften in Rechnung stellt, zum Abzug der auf der Eingangsstufe entrichteten Mehrwertsteuer berechtigt ist, sofern die auf der Eingangsstufe bezogenen Dienstleistungen einen direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit den zum Vorsteuerabzug berechtigenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auf der Ausgangsstufe aufweisen.

Wenn die betreffenden Gegenstände und Dienstleistungen von der Holdinggesellschaft sowohl für wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet werden, für die ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, als auch für wirtschaftliche Tätigkeiten, für die dieses Recht nicht besteht, ist der Vorsteuerabzug nur für den Teil der Mehrwertsteuer zulässig, der auf den Betrag der erstgenannten Umsätze entfällt. Wenn die betreffenden Gegenstände und Dienstleistungen sowohl für wirtschaftliche Tätigkeiten als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten verwendet werden, ist Art. 17 Abs. 5 der Sechsten RL nicht anwendbar.

Keine steuerfreie Kreditgewährung bei echter Factoring-Leistung

BFH-Urteil v. 15.05.2012 XI R 28/10 (DStR 2012, 1746)

Kauft ein Unternehmer (Factor) Honorarforderungen unter Übernahme des Ausfallrisikos (sog. echtes Factoring) gegen sofortige Zahlung des vereinbarten Kaufpreises, liegt nach Auffassung des BFH auch dann keine steuerfreie Kreditgewährung i.S.d. § 4 Nr. 8a UStG des Unternehmers vor, wenn der Unternehmer in der zugrunde liegenden Kaufpreisvereinbarung und in den Abrechnungen neben den Factoringgebühren getrennt einen sog. pauschalen Vorfinanzierungszins ausweist.

Internationales Steuerrecht

Berücksichtigung „finaler Verluste“ aus sog. Hollandfonds

FG Düsseldorf, Urteil v. 25.10.2011 13 K 2775/06 E – rechtskräftig

Negative ausländische Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bzw. aus Gewerbebetrieb, die nach dem DBA-Niederlande aus der Bemessungsgrundlage der deutschen Einkommensteuer im Wege der sog. Freistellungsmethode auszunehmen sind, können nicht mit positiven inländischen Einkünften ausgeglichen werden. Ein Abzug final gewordener Verluste i.S.d. EuGH-Rechtsprechung kann erst in dem Veranlagungszeitraum des Eintritts der Finalität erfolgen, d.h. regelmäßig erst mit Abschluss der Liquidation des Fonds.

Eine Finalität der Verluste ist nach Ansicht des FG Düsseldorf auch nicht dadurch eingetreten, dass die Nie-



derlande im Jahr 2001 die Besteuerung von Fonds i.S.e. Sollertragsbesteuerung umgestaltet haben.

Finanzverwaltungsanweisungen

Einkommensteuer

Zinsschranke (§ 4h EStG, § 8a KStG); Feststellung des EBITDA-Vortrags

FinMin. Schleswig-Holstein, Kurzinformation v. 10.08.2012 (DStR 2012, 1755)

Nach § 4h Abs. 1 S. 3 EStG kann das verrechenbare EBITDA eines Wirtschaftsjahres, soweit es den Zinssaldo übersteigt, in die folgenden fünf Wirtschaftsjahre vorgetragen werden. In diesem Kontext wurde gefragt, ob der EBITDA-Vortrag für alle Wirtschaftsjahre in einer Summe festzustellen ist, oder ob im Hinblick darauf, dass der EBITDA-Vortrag zeitlich auf fünf Wirtschaftsjahre beschränkt und in § 4h Abs. 1 Satz 4 EStG von „EBITDA-Vorträgen“ (Mehrzahl) die Rede ist, für jedes Wirtschaftsjahr des Entstehens eines EBITDA-Vortrags eine gesonderte Feststellung zu erfolgen hat, die maximal bis zum Ende des fünften Wirtschaftsjahres fortzuführen ist.

Das FinMin. Schleswig-Holstein vertritt diesbezüglich die Auffassung, dass die Feststellung in einer Summe erfolgt und nicht gesondert je Entstehungsjahr. In den EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres gehen nicht verbrauchte EBITDA-Vorträge aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren ein. Soweit in der Literatur die Auffassung vertreten wird, dass die Feststellung zur Überwachung der fünfjährigen Vortragsfrist gesondert nach Entstehungsjahren und nicht in einer Summe zu erfolgen hat, ist dem nicht zu folgen.

Feststellung eines EBITDA-Vortrags in den Fällen eines positiven Zinsüberschusses

OFD Frankfurt/M., Verfügung v. 17.07.2012 S 2742a A – 4 – St51 (DB 2012, 1779; FR 2012, 787)

In Bezug auf die Frage, ob ein EBITDA-Vortrag auch in Wirtschaftsjahren entstehen kann, in denen die Zinser-

träge des Betriebs die Zinsaufwendungen übersteigen, wird die Auffassung vertreten, dass für Wirtschaftsjahre mit einem positiven Zinsüberschuss (= Zinserträge eines Betriebs sind gleich hoch oder höher als Zinsaufwendungen) kein EBITDA-Vortrag entsteht. Der Fall, dass die Zinserträge eines Betriebs gleich hoch oder höher als die Zinsaufwendungen sind, ist in der Regelung zur Freigrenze des § 4h Abs. 2 S. 1 Buchstabe a EStG erfasst. Der Wortlaut der Freigrenzenregelung umfasst auch die Fälle mit einem positiven Zinsüberhang, denn auch in diesem Fall betragen die Zinsaufwendungen nach Abzug der Zinserträge weniger als EUR 3 Mio.

Internationales Steuerrecht

Österreichisch: Gewerblich geprägte Personengesellschaften

Österreichisches BMF v. 27.01.2012 EAS 3256

Sind österreichische Steuerpflichtige als Kommanditisten an einer vermögensverwaltenden gewerblich geprägten deutschen Personengesellschaft beteiligt, so wurden deren Einkünfte in der Vergangenheit regelmäßig in Österreich unter Anwendung des DBA-Deutschland freigestellt.

Aufgrund der jüngeren Rechtsprechung des deutschen BFH (keine Anwendung der Geprägetheorie auf Abkommensebene; z.B. BFH-Urteil v. 24.08.2011 I R 46/10; vgl. Strukturierte Finanzierungen 11/2011) könne Deutschland die bloß vermögensverwaltende Tätigkeit der GmbH & Co. KG nicht mehr als betriebstättenbegründend i.S. des DBA werten. Nach Ansicht des österreichischen BMF liegt es somit nicht mehr auf österreichischer Seite, sondern auf deutscher Seite, die Doppelbesteuerung zu beseitigen.

Aufsätze

Grund und Grenzen der Haftung wegen unterlassener Prospektveröffentlichung gem. § 24 WpPG, § 21 VermAnlG

(Lars Klöhn, DB 2012, 1854)

Angelehnt an eine Entscheidung des OLG München, in der einer Anlegerin Schadenersatz nach §§ 13a Abs. 1, 8f Abs. 1 VerkProspG a.F. zugesprochen wurde, da der Anbieter der mündlichen Zusage der BaFin vertraute, für sein Angebot keinen Prospekt veröffentlichen zu müssen (Urteil v. 02.11.2011 20 U 2289/11; vgl. Strukturierte Finanzierungen 2/2012), behandelt der Beitrag drei Probleme im Zusammenhang mit Schadenersatz gewährenden Anspruchsgrundlagen (§ 13a Abs. 1 VerkProspG ist aufgegangen in § 24 WpPG und § 21 VermAnlG).



Je nachdem, ob man im Zweck der Anspruchsgrundlagen eine Haftung für ein Informationsdefizit oder die zivilrechtliche Sanktionierung für einen Verfahrensfehler sieht, kommt man zu unterschiedlichen Ergebnissen. Der Autor kommt zu dem Schluss, dass nur der formelle – also von der BaFin genehmigte Prospekt – die Haftung ausschließt, diese verschuldensunabhängig ist und daneben eine allgemeine zivilrechtliche Haftung nicht ausgeschlossen ist.

Neuere Entwicklung im Insolvenzrecht – Haftungsrisiken des GmbH-Geschäftsführers in Krise und Insolvenz – Neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung

(Anja Commandeur/Alexander Römer, NZG 2012, 919)
Der Beitrag geht auf die Grundsätze der Geschäftsführerhaftung im Insolvenzverfahren unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung ein. Dabei werden die Pflichten des Geschäftsführers zur Einleitung der Prüfung einer möglichen Insolvenzreife bis hin zu Verstößen gegen die Insolvenzantragspflicht und Massesicherungspflicht sowie Pflichten während des Insolvenzverfahrens dargestellt. Die Autoren sehen in der neueren Rechtsprechung eine Beibehaltung der bisherigen Linie und empfehlen eine nachvollziehbare Dokumentation der Liquiditätssituation und Zugänglichkeit der Zahlen in Krisenzeiten.

Die Beendigung des gewerblichen Grundstückshandels ohne Betriebsaufgabe einer grundstücksverwaltenden GmbH & Co. KG

(Peter H. Klare, DB 2012, 1835)

Der Aufsatz beschäftigt sich mit der Frage, ob es – und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen – möglich ist, dass eine wegen des Überschreitens der Drei-Objektengrenze einen gewerblichen Grundstückshandel betreibende grundstücksverwaltende GmbH & Co. KG aus dem gewerblichen Grundstückshandel wieder „herauskommen“ kann.

Der Verfasser kommt zu dem Schluss, dass die Gesellschaft den Verlust der Gewerblichkeit durch Einhaltung eines 5-Jahreszeitraumes ohne Grundstücksveräußerungen auch ohne Betriebsaufgabeerklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt erreichen kann, ohne dass eine Auflösung der Gesellschaft erforderlich wäre.

Die Grundbesitzklausel gemäß Art. 13 Abs. 4 OECD-MA in deutschen Doppelbesteuerungsabkommen

(Thomas Wagner/Christoph Lievenbrück, IStR 2012, 593)

Die Grundbesitzklausel nach dem Vorbild des Art. 13 Abs. 4 OECD-MA bewirkt eine Verlagerung des Besteuerungsrechts für Anteilsveräußerungsgewinne bei Immobiliengesellschaften. Nach dieser Klausel wird das Besteuerungsrecht bei Anteilsveräußerungen nicht wie sonst üblich dem Ansässigkeitsstaat des Veräußerers, sondern dem Belegenheitsstaat des unbeweglichen Vermögens und damit zugleich regelmäßig dem Ansässigkeitsstaat der Immobiliengesellschaft zugewiesen.

Die Autoren untersuchen Zweifelsfragen im Hinblick auf die Anwendung der Grundbesitzklausel, u.a. die Ermittlung der Grundbesitzquote. Sie weisen ferner auf die Gefahr einer erstmaligen steuerlichen Verstrickung des Gewinns aus der Anteilsveräußerung in Deutschland im Inbound-Fall hin, der sich bei Neuabschluss oder Revision eines DBA ergeben kann.

Das neue DBA-Niederlande 2012

(Christian Böing/Ingo Prang, BB 2012, 2211)

Am 12.04.2012 wurde das neu verhandelte DBA-Niederlande unterzeichnet. Das neue DBA wird zwei Monate nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und ab dem 01.01. des darauf folgenden Kalenderjahres anwendbar sein. Sofern die Ratifizierung noch in diesem Jahr erfolgen sollte, was zurzeit noch nicht ausgeschlossen ist, würde das DBA-Niederlande 2012 ab dem 01.01.2013 Anwendung finden, andernfalls wohl erst ab dem 01.01.2014.

Durch die Neufassung ist das ursprünglich bereits aus dem Jahr 1959 stammende DBA-Niederlande grundlegend überarbeitet und in weiten Teilen an das OECD-Musterabkommen 2010 angepasst worden. In dem vorliegenden Beitrag werden die wesentlichen Neuerungen im Vergleich zu der bisherigen Fassung des DBA-Niederlande dargestellt und diskutiert. Besondere Beachtung gilt dabei dem Anwendungsprotokoll.

Ihr Ansprechpartner

Ihre Redaktion

Dr. Claudia Pischetsrieder, Tel: +49 (0)89 29036 8424, cpischetsrieder@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an cpischetsrieder@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für über 195.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.